



# Informationen zur Patentanwaltsausbildung

## Inhaltsverzeichnis

<b>Berufsbild Patentanwältin/Patentanwalt .....</b>	<b>3</b>
<b>Reguläre Ausbildung zur Patentanwältin/zum Patentanwalt.....</b>	<b>3</b>
Zulassung zur Patentanwaltsausbildung.....	3
Stichtage für das Hagen-Studium .....	4
<b>Zuständigkeit der Patentanwaltskammer für Angelegenheiten der Patentanwältinnen/der Patentanwälte .....</b>	<b>4</b>
<b>Zulassung zur Ausbildung .....</b>	<b>4</b>
Ausbildungsplatz .....	4
Das DPMA lässt Sie zur Patentanwaltsausbildung zu .....	4
Zulassungsantrag .....	4
Ergänzende Unterlagen .....	4
Unter welchen Voraussetzungen werden Sie zur Ausbildung zugelassen? .....	5
Welche Studiengänge berechtigen zur Patentanwaltsausbildung, welche nicht? .....	6
Was ist eine "wissenschaftliche Hochschule"? .....	6
Diplom- und Masterstudiengänge an Universitäten oder Technischen Hochschulen .....	6
Diplom- und Masterstudiengänge an Fachhochschulen.....	6
Bachelorstudiengänge.....	6
Was zählt als technisches oder naturwissenschaftliches Studium? .....	6
Interdisziplinäre Diplom-Studiengänge (Uni).....	6
Bachelor-Master(Uni)-Kombinationen .....	7
Medizin/Tiermedizin .....	7
Pharmazie .....	7
Was versteht man unter praktischer technischer Tätigkeit? .....	7
Zeitliche Voraussetzungen .....	7
Qualitative Voraussetzungen .....	7
Beispiele zur praktischen technischen Tätigkeit .....	8
<b>Gang der Ausbildung .....</b>	<b>8</b>
Welche Stationen müssen Sie ableisten?.....	8
Anrechnungsmöglichkeiten .....	8
Studium im allgemeinen Recht, insbesondere "Hagen-Studium" .....	9
Zulassung zur Ausbildung beim DPMA und BPatG .....	9
Nebentätigkeiten.....	10
Welche Nebentätigkeiten dürfen Sie ausüben? .....	10
Nebentätigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.....	10
Mustertext für den Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit im gewerblichen Rechtsschutz.....	10
Nebentätigkeiten außerhalb des gewerblichen Rechtsschutzes .....	10

Mutterschutz und Elternzeit.....	11
Welchen Schutz genießen Sie? .....	11
Mutterschutz.....	11
Elternzeit.....	11
Elterngeld .....	11
Unterbrechung der Ausbildung.....	11
Unterhaltsdarlehen .....	12
Unterhaltsdarlehen nur für bestimmte Ausbildungsabschnitte.....	12
Rückzahlung und Verzinsung .....	12
<b>Patentanzwaltsprüfung für Patentsachbearbeiter .....</b>	<b>12</b>
Akademische Vorbildung; langjährige Berufstätigkeit.....	12
Studium im allgemeinen Recht.....	13
Antrag auf Zulassung zur Patentanzwaltsprüfung gemäß § 158 PAO .....	13
Antragsfristen .....	13
Formloses Antragschreiben.....	13
Unterlagen .....	13
<b>Gesetzliche Grundlagen .....</b>	<b>14</b>

## Berufsbild Patentanwältin/Patentanwalt

Als Patentanwältin/als Patentanwalt sind Sie beratend tätig und im gewerblichen Rechtsschutz spezialisiert. Um diesen Beruf ergreifen zu können, müssen Sie über ein abgeschlossenes naturwissenschaftliches oder technisches Studium verfügen und außerdem ein Jahr praktischer technischer Tätigkeit absolviert haben. Danach schließt sich eine etwa dreijährige Ausbildung bei einer Patentanwältin/einem Patentanwalt und beim DPMA und Bundespatentgericht sowie eine schriftliche und mündliche Prüfung an.

Das Deutsche Patent- und Markenamt entscheidet, ob Ihnen aufgrund Ihrer Vorbildung der Patentanwaltsberuf offen steht. Es organisiert Ausbildung und Prüfung. Zur Ausbildung können wir Sie nur dann zulassen, wenn Sie einen Ausbildungsplatz bei einer Patentanwältin/einem Patentanwalt gefunden haben. Über die Patentanwaltskammer können Sie Patentanwälte Ihres Fachgebiets recherchieren. Auf den Internetseiten der Kammer finden Sie auch ein elektronisches Patentanwaltsverzeichnis.

Nach bestandener Patentanwaltsprüfung dürfen Sie sich Patentassessor/-in nennen und können bei der Patentanwaltskammer Ihre Zulassung zur freiberuflichen Patentanwältin/zum freiberuflichen Patentanwalt beantragen.

Langjährige Patentsachbearbeiter/-innen eines Unternehmens können auch ohne die dreijährige Ausbildung zur Prüfung zugelassen werden.

Wenn Sie Patentanwalt/-in eines anderen europäischen Staates sind, können Sie, um deutsche Patentanwältin/deutscher Patentanwalt zu werden, einen [Antrag nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland \(EuPAG\)](#) stellen. In der Regel müssen Sie für die Zulassung als deutsche Patentanwältin/deutscher Patentanwalt eine besondere Eignungsprüfung erfolgreich ablegen (EuPAG und PatAnwAPrV).

## Reguläre Ausbildung zur Patentanwältin/zum Patentanwalt

### Zulassung zur Patentanwaltsausbildung

Bevor Sie Ihre Patentanwaltsausbildung beginnen, muss das DPMA Sie zur Ausbildung zulassen. Hierzu benötigen wir von Ihnen einen schriftlichen Antrag und diverse Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie.

Wenn Sie einen bestimmten Studienbeginn bei der Fernuniversität in Hagen anstreben, dann beachten Sie bitte unbedingt die nachfolgend genannten Stichtage.

Gleiches gilt im Übrigen für Bewerber mit ausländischen Studienabschlüssen. Aufgrund der zwingend erforderlichen Überprüfung der Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen verzögert sich eine Zulassung in der Regel um mehrere Monate.

Die Anmeldung zum ausbildungsbegleitenden Studium an der Fernuniversität Hagen erfolgt durch die Patentanwaltskammer. Sie ist jedoch erst möglich, wenn wir Sie zur Ausbildung zugelassen haben. Über Ihre Zulassung zur Ausbildung erhält die Patentanwaltskammer von uns eine entsprechende Mitteilung und meldet Sie dann zum jeweiligen Beginn bei der Fernuniversität Hagen.

## Stichtage für das Hagen-Studium

• Studienbeginn zum	• Antragstellung beim DPMA bis zum
• Februar	• 15. September des Vorjahres
• Juni	• 15. Januar
• Oktober	• 15. Mai

## Zuständigkeit der Patentanwaltskammer für Angelegenheiten der Patentanwältinnen/der Patentanwälte

Für Angelegenheiten der Patentanwältinnen/der Patentanwälte und der Patentanwaltsgesellschaften ist die [Patentanwaltskammer](#) zuständig. Das betrifft zum Beispiel die Zulassung zur Patentanwaltschaft einschließlich der Vereidigung und der Aufnahme in das elektronische Patentanwaltsverzeichnis, den Widerruf der Zulassung, die Bestellung eines Abwicklers, die Bestellung eines Vertreters sowie die Befreiung von der Kanzleipflicht.

## Zulassung zur Ausbildung

### Ausbildungsplatz

Zugelassen wird nur, wer einen Ausbildungsplatz bei einem Patentanwalt oder Patentassessor gefunden hat. Die Patentanwaltskammer (Tal 29, 80331 München, Tel. +49 89 242278-0) kann hierzu gegebenenfalls nähere Informationen geben.

### Das DPMA lässt Sie zur Patentanwaltsausbildung zu

Nachdem Sie einen Ausbildungsplatz bei einer Patentanwältin/bei einem Patentanwalt gefunden haben, müssen Sie einen schriftlichen Zulassungsantrag beim DPMA stellen. Bitte übersenden Sie uns Ihren Antrag und Ihre Unterlagen möglichst **sechs Monate vor dem vereinbarten Ausbildungsbeginn**, damit wir Sie im Regelfall vor Ausbildungsbeginn zur Ausbildung zulassen können und damit für Sie der nächstmögliche Studienbeginn für Hagen erreichbar wird. Der Zulassungsantrag sollte uns aber mindestens vor Ausbildungsbeginn vorliegen, denn die Zulassung kann nicht vor Antragseingang und - wegen § 16 Abs. 1 Satz 2 PatAnwAPrV - auch *nicht vor* Eingang der *Ausbildererklärung* erfolgen.

### Zulassungsantrag

Die Zulassung zur Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ist schriftlich beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) zu beantragen (§ 2 Abs. 1 PatAnwAPrV).

### Ergänzende Unterlagen

Fügen Sie dem *Antrag* bitte folgende Unterlagen bei (§ 2 Abs. 2 PatAnwAPrV):

- *Erklärung* des ausbildenden Patentanwalts/der ausbildenden Patentanwältin oder eines Unternehmens (im Original), an das DPMA gerichtet, in "Ich-Form" (Patentanwältin/Patentanwalt) bzw. „Wir-Form“ (Unternehmen) verfasst, die Bereitschaft zur Ausbildung in der eigenen Kanzlei und den Tag des beabsichtigten Ausbildungsbeginns nennend;
- *Lebenslauf* in tabellarischer Form mit Datum und Unterschrift (im Original);
- aktuelles *Lichtbild*, lose, rückseitig mit Name und Geburtsdatum versehen;

- amtlich beglaubigte Kopie von *Personalausweis* oder Reisepass; ggf. amtlich beglaubigte Kopie des Aufenthaltstitels;
- *Geburtsurkunde* im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie;
- *Zeugnis der staatlichen oder akademischen Studienabschlussprüfung* (z. B. Diplomprüfungszeugnis oder Bachelor- und Masterzeugnis) im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie sowie Transcript of Records und Diploma Supplements;
- Urkunde über den *Studienabschluss* (z. B. Diplomurkunde oder Bachelor- und Masterurkunde) im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie;
- ggf. *Promotionsurkunde* im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie;
- Bescheinigung(en) über ein Jahr *praktischer technischer Tätigkeit*, vorzulegen als Bescheinigung des Arbeitgebers/der Praktikumsstelle im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie. Aus dem Nachweis müssen sich die konkreten Tätigkeiten ergeben. Die Promotionsurkunde allein ist kein ausreichender Nachweis. Die jeweils zu Grunde liegende Wochenarbeitszeit ist anzugeben. Bei mehreren Nachweisen ist darzulegen, wie sich das Jahr praktischer technischer Tätigkeit berechnet.

**Bitte beachten Sie:** Auch eingereichte *Originale werden nicht zurückgeschickt*, sondern verbleiben in der Akte. Nach Ablauf unserer intern festgelegten Aufbewahrungszeiten werden die Akten mit allen Unterlagen vernichtet. Die einzureichenden Unterlagen können per Post oder Direktewurf im Hausbriefkasten des DPMA an uns geschickt werden. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihre Unterlagen grundsätzlich nicht persönlich entgegennehmen.

## Unter welchen Voraussetzungen werden Sie zur Ausbildung zugelassen?

Zur Ausbildung kann nur zugelassen werden, wer *im Inland* an einer **wissenschaftlichen Hochschule** ein Studium **naturwissenschaftlicher oder technischer Fächer** erfolgreich abgeschlossen hat ([§ 6 Abs. 1 Satz 1 PAO](#)).

Ein Studium, das *im Ausland* erfolgreich abgeschlossen worden ist, berechtigt zur Ausbildung, wenn es ([§ 6 Abs. 2 PAO](#))

- aufgrund eines bilateralen Vertrags anzuerkennen ist oder
- einem zur Ausbildung berechtigenden inländischen Studium gleichwertig ist. Sobald Ihre Unterlagen dazu eingegangen sind, senden wir diese an die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen. Dort erfolgt die Überprüfung der Gleichwertigkeit. Aufgrund der hierdurch entstehenden zeitlichen Verzögerung der Zulassung empfehlen wir Ihnen eine besonders frühzeitige Antragstellung.

Zusätzlich zum Studium muss ein Jahr praktischer technischer Tätigkeit abgeleistet worden sein.

## Welche Studiengänge berechtigen zur Patentanwaltsausbildung, welche nicht?

### Was ist eine "wissenschaftliche Hochschule"?

Kurz gesagt versteht man unter einer wissenschaftlichen Hochschule eine **Universität**; nicht darunter fallen Fachhochschulen, auch nicht sog. „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“. Ob eine bestimmte Hochschule als Universität einzuordnen ist, kann auch über die Seite [www.hochschulkompass.de](http://www.hochschulkompass.de) überprüft werden.

### Diplom- und Masterstudiengänge an (technischen) Universitäten

Naturwissenschaftliche oder technische Diplom- oder Masterstudiengänge an einer inländischen Universität bzw. inländischen technischen Universität erfüllen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 PAO. Sie eröffnen also den Weg zum Patentanwaltsberuf über die etwa dreijährige Patentanwaltsausbildung.

### Diplom- und Masterstudiengänge an Fachhochschulen

Diplomstudiengänge an einer inländischen Fachhochschule werden seit jeher *nicht* als Abschlüsse einer wissenschaftlichen Hochschule i.S.v. § 6 Abs. 1 Satz 1 PAO anerkannt. Gleiches gilt nach einer Entscheidung des Bundesministeriums der Justiz bis auf Weiteres für Masterstudiengänge der Fachhochschulen, und zwar unabhängig davon, ob diese zur Promotion oder zum Eintritt in den öffentlichen Dienst berechtigen, und auch unabhängig davon, ob sie forschungs- oder anwendungsorientiert ausgerichtet sind.

Aber auch mit einem (naturwissenschaftlichen oder technischen) Fachhochschulabschluss (Diplom oder Master) ist Ihnen ein Weg zum Beruf des Patentanwalts eröffnet. Falls Sie in einem Unternehmen langjährig und hauptberuflich als Patentsachbearbeiter (beratend oder vertretend) tätig waren, können Sie ohne die dreijährige Ausbildung unmittelbar zur Patentanwaltsprüfung zugelassen werden ([§ 158 PAO](#)).

### Bachelorstudiengänge

Bachelorstudiengänge an inländischen Universitäten und Fachhochschulen erfüllen grundsätzlich *nicht* die Voraussetzungen zur Ausbildung nach § 6 PAO.

Auch eine Zulassung zur Patentanwaltsprüfung nach § 158 PAO ist mit einem Bachelor-Studiengang grundsätzlich nicht möglich.

## Was zählt als technisches oder naturwissenschaftliches Studium?

### Interdisziplinäre Diplom-Studiengänge (Uni)

Bei Diplom-Studiengängen mit nichttechnischen Anteilen, wie zum Beispiel bei Wirtschaftsingenieurstudiengängen, sind Gewichtung und Verteilung technische/naturwissenschaftlichen Anteile gegenüber den nichttechnischen Anteilen der Kombination maßgeblich; die technischen / naturwissenschaftlichen Anteile müssen deutlich überwiegen. Als Kriterien hierfür ziehen wir das konkrete Transcript of Records bzw. das Diplomprüfungszeugnis und das Thema der Diplomarbeit heran.

Durch technische/naturwissenschaftliche Masterstudiengänge, die zusätzlich absolviert werden und mit dem interdisziplinären Studiengang fachlich zusammenhängen, können fehlende Technik-/Naturwissenschafts-Anteile im Einzelfall ausgeglichen werden.

## Bachelor-Master(Uni)-Kombinationen

Bewerber/-innen, die keinen überwiegend technischen/naturwissenschaftlichen *Bachelor* vorweisen können, können selbst dann nicht zur Patentanwaltsausbildung zugelassen werden können, wenn der nachfolgende *Master* überwiegend oder sogar rein technisch/naturwissenschaftlich war. Gleiches gilt für den Fall, dass zwar der Bachelor rein technischer/naturwissenschaftlicher Natur war, der Master dann aber nicht überwiegend technisch/naturwissenschaftlich war. Eine Bachelor-Master-Kombination muss durchgehend überwiegend technisch/naturwissenschaftlich absolviert werden.

Masterstudiengänge, die auch Absolventen nichttechnischer/nichtnaturwissenschaftlicher Bachelorstudiengänge offen stehen, genügen keinesfalls den Anforderungen des § 6 Abs. 1 PAO. (Beispiel: Master Umweltwissenschaften der FernUniversität Hagen)

## Medizin/Tiermedizin

Im Fall eines mit dem Staatsexamen abgeschlossenen (Tier-)Medizinstudiums können fehlende Technik/Naturwissenschaft-Anteile durch einen zusätzlich absolvierten technisch/naturwissenschaftlichen **Master**studiengang, der mit einem (Tier-)Medizinstudium fachlich zusammenhängt, im Einzelfall ausgeglichen werden. Ein Ausgleich durch eine Promotion ist hingegen nicht möglich.

## Pharmazie

Ein mit dem zweiten Staatsexamen abgeschlossenes Pharmaziestudium ist ein naturwissenschaftliches Studium i.S.v. [§ 6 PAO](#). Das praktische Jahr im Anschluss an das Zweite Staatsexamen kommt als praktische technische Tätigkeit in Betracht.

## Was versteht man unter praktischer technischer Tätigkeit?

Unter praktischer technischer Tätigkeit versteht man eine manuelle oder experimentelle Beschäftigung im technischen oder naturwissenschaftlichen Bereich.

## Zeitliche Voraussetzungen

In *zeitlicher Hinsicht* kann die praktische technische Tätigkeit vor oder nach dem Studium, aber auch während des Studiums ausgeübt worden sein. Eine praktische technische Tätigkeit während des Studiums kann jedoch nur dann anerkannt werden, wenn sie zusätzlich zum Studium absolviert worden ist. Somit kann keine Tätigkeit anerkannt werden, die notwendig war, um zum Studium zugelassen zu werden, das Studium zu absolvieren und abzuschließen.

*Industriepraktika, Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen* und *Praxissemester* können somit *nicht* als praktische technische Tätigkeit anerkannt werden. Maßgeblich sind die jeweilige Studienordnung und das konkrete Transcript of Records / Diplomprüfungszeugnis.

## Qualitative Voraussetzungen

In *qualitativer Hinsicht* muss durch die praktische technische Tätigkeit sichergestellt sein, dass eine für den Beruf des Patentanwalts erforderliche praktische technische Erfahrung erlangt worden ist.



## Beispiele zur praktischen technischen Tätigkeit

*Nicht anerkannt werden*

- Praxissemester,
- praktische Tätigkeiten in der Schule (zum Beispiel als Bühnentechniker bei einer Theatergruppe; Bau von Flugzeugmodellen bei einer Physik-AG),
- Tätigkeiten für „Jugend forscht“.

*Anerkannt werden (vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung):*

- technische oder naturwissenschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer experimentellen Dissertation
- Berufstätigkeit auf technischem oder naturwissenschaftlichem Gebiet
- Berufsausbildung in einem technischen oder naturwissenschaftlichen Beruf
- Tätigkeiten als studentische Hilfskraft, soweit kein Bezug zum Studium besteht und die Tätigkeiten nicht in eine Studienleistung, z.B. Studienarbeit, einfließen. Es müssen pro Tätigkeit mindestens 15 h/Woche über einen mehrmonatigen Zeitraum nachgewiesen werden.

## Gang der Ausbildung

### Welche Stationen müssen Sie ableisten?

Die Ausbildung gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte:

- mindestens 26 Monate, aber höchstens drei Jahre, bei einem freiberuflich tätigen Patentanwalt oder bei einem Patentassessor in der Patentabteilung eines Unternehmens ;
- zwei Monate beim Deutschen Patent- und Markenamt;
- sechs Monate beim Bundespatentgericht.

### Anrechnungsmöglichkeiten

Auf die Ausbildungszeit beim Patentanwalt oder Patentassessor (erster Ausbildungsabschnitt) kann angerechnet werden:

- Eine Ausbildung bei einem *Gericht für Patentstreitsachen* mit bis zu zwei Monaten ([§ 7 Abs. 1 Satz 2 PAO](#)). Die Ausbildung soll *frühestens* ein Jahr nach Beginn des ersten Ausbildungsabschnitts erfolgen (§ 19 Abs. 1 PatAnwAPrV). Hierzu ist zunächst ein formloser Antrag beim jeweiligen Gericht für Patentstreitsachen zu stellen. Hat das Gericht die Übernahme der Ausbildung genehmigt, senden Sie bitte einen Antrag an das DPMA und fügen Sie eine Kopie der Genehmigung bei.
- Eine *Ausbildung im Ausland* mit bis zu zwölf Monaten; der entsprechende Antrag ist vor Beginn der Ausbildung im Ausland zu stellen ([§ 7 Abs. 2 PAO](#); § 20 PatAnwAPrV).
- Der Abschluss eines *Studiums der Rechtswissenschaften* mit bis zu vier Monaten ([§ 7 Abs. 4 PAO](#)).



## Studium im allgemeinen Recht, insbesondere "Hagen-Studium"

Ihre Ausbildung beim Patentanwalt oder Patentassessor müssen Sie durch ein Studium im allgemeinen Recht an einer Universität ergänzen ([§ 7 Abs. 3 und Abs. 5 PAO](#); § 32 PatAnwAPrV).

An der FernUniversität Hagen ist dazu ein zweijähriger besonderer Studiengang eingerichtet, der jeweils im Februar, im Juni und im Oktober beginnt. Die Mitteilung gemäß [§ 7 Abs. 5 PAO](#) zu diesem Studiengang finden Sie im BIPMZ 1999 S. 49. Für dieses „[Hagen-Studium](#)“ werden Sie von der Patentanwaltskammer automatisch angemeldet, sobald wir Sie zur Ausbildung zugelassen haben. Die Zahl der Studienplätze ist begrenzt. Bis heute ist das "Hagen-Studium" das einzige nach [§ 7 Abs. 5 PAO](#) anerkannte, speziell für Patentanwaltskandidaten eingerichtete Studium.

Ein erfolgreich abgelegtes erstes juristisches Staatsexamen ersetzt das "Hagen-Studium". Ein juristischer Bachelorabschluss an einer Universität kann das "Hagen-Studium" ebenfalls ersetzen, wenn er die in [§ 7 Abs. 3 PAO](#) aufgelisteten Rechtsgebiete abdeckt. Diese beiden Studiengänge sind nicht besonders für Patentanwaltsbewerber eingerichtet und bedürfen daher keiner Anerkennung nach [§ 7 Abs. 5 PAO](#).

Das Studium im allgemeinen Recht soll vor Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts abgeschlossen sein; die mündliche Abschlussprüfung hierzu kann auch noch während des zweiten Ausbildungsabschnitts (DPMA) abgelegt werden.

## Zulassung zur Ausbildung beim DPMA und BPatG

Zu den Ausbildungsabschnitten beim DPMA und BPatG müssen Sie *besonders* zugelassen werden. Der entsprechende **Antrag** ist an das Deutsche Patent- und Markenamt zu richten und spätestens *drei Monate* vor Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine frühestens vier Monate vor dem Ende der Mindestausbildungszeit des ersten Ausbildungsabschnitts ausgestellte Bescheinigung der oder des Ausbildenden darüber, dass *und wann genau* (Enddatum der Ausbildung) Sie das Ausbildungsziel voraussichtlich erreichen werden oder dass es bereits erreicht ist;
- eine Bescheinigung der oder des die Arbeitsgemeinschaft Leitenden über die regelmäßige Teilnahme;
- eine Erklärung Ihrerseits, in welchen Patentklassen Sie bisher tätig waren.

Während des zweiten und dritten Ausbildungsabschnittes beim DPMA und BPatG übernimmt das DPMA die Mindestbeiträge zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung. Die Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge sind von den Patentanwaltskandidaten zu zahlen.

Mit Beginn Ihrer Ausbildung beim DPMA und BPatG werden Sie zur Verschwiegenheit in amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet (§ 23 PatAnwAPrV i.V.m. [Verpflichtungsgesetz](#)).

## Nebentätigkeiten

### Welche Nebentätigkeiten dürfen Sie ausüben?

Während Ihrer Ausbildung bei den Patentbehörden (DPMA, BPatG) dürfen Sie entgeltliche oder unentgeltliche Nebentätigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes mit vorheriger Genehmigung des Deutschen Patent- und Markenamts ausüben (§ 31 Abs. 1 PatAnwAPrV).

Die Nebentätigkeiten dürfen nur ausgeübt werden,

- wenn die Nebentätigkeiten Ihre Ausbildung nicht gefährden (die Summe aller Nebentätigkeiten darf höchstens 15 Wochenstunden betragen),
- wenn Sie durch die Nebentätigkeiten nicht in einen Pflichten- oder Interessenwiderstreit geraten und
- wenn die Nebentätigkeiten weder das Ansehen des DPMA oder des Gerichts noch das Vertrauen in deren Unparteilichkeit und Unbefangenheit gefährden.

### Nebentätigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

Eine Nebentätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, zum Beispiel in Ihrer Ausbildungskanzlei, müssen Sie vom Deutschen Patent- und Markenamt im Vorfeld genehmigen lassen. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen (§ 31 Abs. 1 Satz 2 PatAnwAPrV).

### **Mustertext für den Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit im gewerblichen Rechtsschutz**

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*hiermit beantrage ich die Genehmigung einer Nebentätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. Die Nebentätigkeit werde ich mit höchstens 15 Wochenstunden ausüben.*

*Ich sichere zu, dass meine Ausbildung durch die Nebentätigkeit nicht beeinträchtigt werden wird und dass ich einen Pflichtenwiderstreit zwischen der Nebentätigkeit in der Kanzlei und der Ausbildung bei den Patentbehörden vermeiden werde.*

*Ein Unterhaltsdarlehen nehme ich nicht in Anspruch (nehme ich in Anspruch und füge eine vom Anwalt unterzeichnete Verdienstbescheinigung bei).*

*(Unterschrift)*

### Nebentätigkeiten außerhalb des gewerblichen Rechtsschutzes

Nebentätigkeiten außerhalb des gewerblichen Rechtsschutzes müssen Sie dem Deutschen Patent- und Markenamt vor deren Aufnahme anzeigen (§ 31 Abs. 2 Satz 1 PatAnwAPrV). Auch hier gilt, dass die Summe aller Nebentätigkeiten höchstens 15 Wochenstunden betragen darf.

## Mutterschutz und Elternzeit

### Welchen Schutz genießen Sie?

Patentanwältinnen steht während der Ausbildungszeit Mutterschutz zu.

Elternzeit können weibliche wie männliche Patentanwältinnen in Anspruch nehmen. Näheres regelt [§ 6 MuSchEltZV](#) i.V.m. BEEG.

### Mutterschutz

Eine Schwangerschaft soll dem Referat für Patentanwalts- und Vertreterwesen möglichst frühzeitig mitgeteilt werden.

Die Mutterschutzzeiten (in der Regel sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung) werden auf die Ausbildung *angerechnet*.

Bitte beachten Sie dabei jedoch, dass Sie das Ausbildungsziel eines jeden Ausbildungsabschnittes erreichen müssen, damit Sie in den nächsten Ausbildungsabschnitt eintreten dürfen. Andernfalls muss der betreffende Ausbildungsabschnitt verlängert werden (§ 29 PatAnwAPrV).

### Elternzeit

Während der Patentanwaltsausbildung kann Elternzeit beansprucht werden (§ 20 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 15 BEEG). Die Inanspruchnahme von Elternzeit muss spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich und unter Angabe der beanspruchten Zeiten erklärt werden ([§ 16 BEEG](#)).

Elternzeit, die Sie während Ihrer Ausbildung beim Patentanwalt/Patentassessor nehmen möchten, müssen Sie beim ausbildenden Patentanwalt/Patentassessor beanspruchen. In der Abschlussbeurteilung muss Ihnen dann eine Ausbildungszeit von mindestens 26 Monaten, und zwar ohne Elternzeit, bescheinigt werden.

### Elterngeld

Wer während der Ausbildungsabschnitte bei den Patentbehörden (DPMA; BPatG) Elterngeld beantragen möchte, erhält von uns zur Vorlage bei der zuständigen Elterngeldbehörde eine Bescheinigung, dass er bei uns in Ausbildung ist und deshalb gemäß [§ 1 Abs. 6 BEEG](#) als nicht voll erwerbstätig gilt bzw. dass bei uns die Ausbildung wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit ruht.

### Unterbrechung der Ausbildung

Sie können jederzeit freiwillig aus der Ausbildung ausscheiden (§ 5 PatAnwAPrV). Ihr Ausscheiden werden wir dann durch einen entsprechenden Bescheid bestätigen und der Patentanwaltskammer mitteilen. Über eine Anrechnung Ihrer Ausbildungszeiten wird entschieden, sobald Sie einen Antrag auf erneute Zulassung zur Ausbildung gestellt haben und uns den Beginn dieser Ausbildung mitgeteilt haben.

## Unterhaltsdarlehen

### Unterhaltsdarlehen nur für bestimmte Ausbildungsabschnitte

Auf Antrag können Sie während der Ausbildungsabschnitte

- beim Deutschen Patent- und Markenamt,
- beim Bundespatentgericht,
- bei einem Gericht für Patentstreitsachen (ggf.) und
- während der Prüfungszeit

ein Unterhaltsdarlehen erhalten (§§ 57- 66 PatAnwAPrV).

Die Darlehensberechtigung richtet sich nach Ihrer wirtschaftlichen Bedürftigkeit.

### Rückzahlung und Verzinsung

Das Darlehen wird mit 3 Prozent jährlich verzinst und ist in vierteljährlichen Raten von 600 Euro zurückzuzahlen (jeweils zum Ersten des ersten Monats des Quartals im Voraus). Die erste Rate ist zwei Jahre nach der letzten Auszahlung von Unterhaltsdarlehen zu leisten.

## Patentanwaltsprüfung für Patentsachbearbeiter

### Akademische Vorbildung; langjährige Berufstätigkeit

Wer einen naturwissenschaftlichen oder technischen Universitäts-, Hochschul-, Fachhochschul- oder Berufsakademieabschluss (Master oder Diplom, kein Bachelor) besitzt und *zehn* Jahre hauptberuflich auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes beratend und vertretend tätig war und immer noch ist, kann auf Antrag unmittelbar zur Patentanwaltsprüfung zugelassen werden, das heißt ohne vorangegangene Ausbildung beim Patentanwalt/Patentassessor und beim DPMA und BPatG ([§ 158 PAO](#)).

Falls Sie die Eignungsprüfung für das Europäische Patentamt bestanden haben, genügen bereits *acht* Jahre hauptberuflicher Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ([§ 158 Abs. 1 Satz 2 PAO](#)).

## Studium im allgemeinen Recht

Zusätzlich zur naturwissenschaftlichen oder technischen Vorbildung muss – wie auch bei der regulären Patentanwaltsausbildung - ein Studium im allgemeinen Recht an einer Universität erfolgreich abgeschlossen worden sein.

## Antrag auf Zulassung zur Patentanwaltsprüfung gemäß § 158 PAO

### Antragsfristen

Der Antrag samt Unterlagen (siehe nachfolgend) muss gemäß § 36 Abs. 5 Satz 1 PatAnwAPrV sechs Monate vor Prüfungstermin eingehen, das heißt

- für den Prüfungstermin Februar/März bis zum 1. August des Vorjahres
- für den Prüfungstermin Juni/Juli bis zum 1. Dezember des Vorjahres
- für den Prüfungstermin Oktober/November bis zum 1. April

### Antragsschreiben

Die Zulassung zur Prüfung nach § 158 PAO ist schriftlich beim Deutschen Patent- und Markenamt zu beantragen (§ 36 Abs. 2 PatAnwAPrV).

### Unterlagen

Fügen Sie dem Antrag bitte folgende Unterlagen bei:

- einen von Ihnen erstellten und unterzeichneten umfassenden Bericht über eine zehn- bzw. achtjährige hauptberufliche Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (im Original), dessen Richtigkeit Sie eidesstattlich versichert haben müssen
- eine Bestätigung des Arbeitgebers über Art, Dauer und Umfang der Beratungs- oder Vertretungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (im Original)
- Lebenslauf in tabellarischer Form mit Datum und Unterschrift (im Original)
- Lichtbild aus neuester Zeit, in loser Form, rückseitig: Name und Geburtsdatum
- Personalausweis oder Reisepass (in amtlich beglaubigter Kopie); ggf. amtlich beglaubigte Kopie des Aufenthaltstitels
- Geburtsurkunde (im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie)
- amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Studienabschlussprüfung (z. B. Diplomprüfungszeugnis, Bachelor- und Masterzeugnis)
- amtlich beglaubigte Kopie der Urkunde über den Studienabschluss (z. B. Diplomurkunde oder Bachelor- und Masterurkunde) sowie Transcript of Records und Diploma Supplements
- ggf. Zeugnis über die bestandene Europäische Eignungsprüfung (in amtlich beglaubigter Kopie)
- ggf. Promotionsurkunde (in amtlich beglaubigter Kopie)
- Zeugnis über ein erfolgreich abgeschlossenes Studium des allgemeinen Rechts (in amtlich beglaubigter Kopie)

### **Bitte beachten Sie:**

Auch *eingereichte Originale werden nicht zurückgeschickt*, sondern verbleiben in der Akte. Nach Ablauf unserer intern festgelegten Aufbewahrungszeiten werden die Akten mit allen Unterlagen vernichtet. Die einzureichenden Unterlagen können per Post oder Direktewurf im Hausbriefkasten des DPMA an uns geschickt werden. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihre Unterlagen grundsätzlich nicht persönlich entgegennehmen.

Das Muster für den Tätigkeitsbericht und die Bestätigung des Berichts durch den Arbeitgeber ist über den [VPP](#) (Vereinigung von Fachleuten des Gewerblichen Rechtsschutzes) zu beziehen:

VPP-Geschäftsstelle  
Rubianusstraße 8  
99084 Erfurt  
Telefon: 0361-5 61 61 98  
Fax: 0361-5 61 61 99  
<http://www.vpp-patent.de>

## Gesetzliche Grundlagen

- [Patentanwaltsordnung \(PAO\)](#)
- [Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung \(PatAnwAPrV\)](#)
- [Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland \(EuPAG\)](#)